

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Aufschaltung der Total Walther GmbH

## 1. Allgemeines

Dem Aufschaltungsvertrag zwischen AN (Total Walther) und dem AG (Kunden) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Aufschaltung zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. Leistungsbeschreibung

2.1. der AN übernimmt in der Notruf- und Serviceleitstelle die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des AG. Alle weiteren Dienstleistungen, insbesondere die vom AN zu benachrichtigenden Personen, sind in einem gesonderten Alarmplan festgelegt, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

2.2. Die Überwachung der Gefahrenmeldeanlage des Kunden beginnt erst, wenn die Gefahrenmeldeanlage des Kunden aufgeschaltet ist und ADT der vom Kunden unterzeichnete Alarmplan vorliegt.

2.3. Die Übertragung der Meldungen von der Gefahrenmeldeanlage des AG zur Notruf- und Serviceleitstelle vom AN erfolgt über die Telefonanlage des AG unter Verwendung der gebührenpflichtigen Vorwahlnummer 01805 (derzeitiger Tarif: 0,14 EUR/Min aus dem Festnetz der Deutschen Telekom). Die Telefongebühren für die Übertragungen sind vom AG zu tragen.

2.4. der AN erbringt seine Tätigkeit in selbständiger Verantwortung mit seinem Personal als Erfüllungsgehilfen. Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch anderer gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

2.5. Der AG ist gegenüber den Mitarbeitern vom AN nicht weisungsbefugt. Mitteilungen des AG an den AN sind an die Betriebsleitung oder den von dieser benannten Empfangsbevollmächtigten zu richten.

## 3. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

3.1. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der von dem AG gewählten Pauschale monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch Teilnahme des AG am Lastschriftverfahren entsprechend der an den AN erteilten Einzugsermächtigung. Das Lastschriftverfahren wird durch den vom AN bevollmächtigten Subunternehmer durchgeführt.

3.2. Für den Fall, dass der AG AN keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder der AN über das benannte Konto das vereinbarte Entgelt nicht einziehen kann (z. B. wegen mangelnder Deckung, Widerruf des Kunden o.ä.), ist die vom Subunternehmer gestellte Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug eines Skontos fällig. Anfallende Kosten wegen Rücklastschriften hat der AG zu tragen.

3.3. Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

3.4. Die Kalkulation der Aufschaltungsvergütung beruht auf dem zur Zeit des Vertragschlusses gültigen Tarifgehalt für kaufmännische Angestellte des Wach- und Sicherheitsgewerbes. Ändern sich diese Lohnkosten oder die Lohnnebenkosten tarifvertraglich oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, so kann der AN vom AG eine entsprechende Änderung der Aufschaltungsvergütung verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich die Lohnkosten oder Lohnnebenkosten ermäßigen. Eine entsprechende Preisanpassung ist frühestens nach Ablauf des sechsten Monats der Vertragslaufzeit zulässig. Dem AG steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die prozentuale Erhöhung der Preise durch den AN objektiv unangemessen ist.

## 4. Fortfall des Bewachungsobjektes

Fällt das Bewachungsobjekt durch Verkauf oder sonstige Aufgabe fort, so kann der AN das Entgelt bis zum Ablauf des Vertrages verlangen.

## 5. Kündigung, Zahlungsverzug

5.1. Der Vertrag über die Aufschaltung kann vor Ablauf der Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der AN weist darauf hin, dass der Vertrag über die Aufschaltung von einer Weiterveräußerung oder Verpfändung der in das Eigentum des AG übergangenen Geräte unberührt bleibt.

5.2. Kommt der AG mit der Zahlung von zwei oder mehr monatlichen Entgelten oder mit der Zahlung eines Betrages, der mindestens zwei monatlichen Entgelten entspricht, in Verzug, so ist der AN berechtigt, die Leistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands einzustellen. Ferner ist der AN berechtigt, angemessene Mahngebühren, mindestens jedoch EUR 15,00, geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem AN ebenfalls zu, wenn der AG gegen eine andere wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des AG ein der Schuldenregulierung des AG dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

5.3. Im Fall der fristlosen Kündigung durch dem AN ist der AG verpflichtet, den wegen vorzeitiger Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch ist sofort fällig. Als pauschalierten Schadensersatz kann der AN 30 % der monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der Laufzeit oder bis zum nächsten Beendigungszeitpunkt noch ausstehen, geltend machen, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem AG bleibt die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens unbenommen.

## 6. Obliegenheiten des Kunden

6.1. Der AG ist verpflichtet, Änderungen der Angaben im Alarmplan, insbesondere der Telefonnummern der zu benachrichtigenden Personen und die Errichterfirma der Nebenmeldeanlage, unverzüglich mitzuteilen. Der AG ist für deren ständige Richtigkeit und die Übereinstimmung der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Schlüssel mit den einge-

bauten Schlössern verantwortlich. Der AG teilt dem AN bauliche Veränderungen mit, damit gegebenenfalls Unfallverhütungsvorschriften beachtet oder der Alarmplan zur Vorbeugung geändert werden kann. Der AG ist darüber hinaus verpflichtet, die Funktionsfähigkeit seiner Fernüberwachungsanlage und der Übertragungseinrichtungen sicherzustellen. Der AN weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere Änderungen an der Telefonanlage (z.B. Umstellung auf ISDN oder auf Internet-Telefonie) die Funktionsfähigkeit der Fernüberwachungsanlage beeinträchtigen können. Sämtliche Änderungsmitteilungen des AG bedürfen der Schriftform. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der AN im Falle eines eingetretenen Schadens keinerlei Haftung übernehmen.

6.2. Jede Änderung der Bankverbindung muss dem AN spätestens zehn Tage vor Fälligkeit des nächsten Monatsentgeltes schriftlich mitgeteilt werden.

6.3. Der AG stellt dem AN die für die Durchführung der Dienstleistung notwendigen Schlüssel kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung, soweit in diesem Vertrag die Dienstleistung der Alarmverfolgung mit Schlüssel vereinbart ist.

6.4. Die Mitarbeiter vom AN dürfen die Telefonanlage des AG für dienstliche Gespräche benutzen.

6.5. Nach dem vom AN bestätigten Vertragsende ist der AG verpflichtet, seine Anlage zu deaktivieren, um die Übertragung von Meldungen zur Notruf- und Serviceleitstelle vom AN zu unterbinden. Geschieht dies nicht, ist der AN berechtigt, für den Zeitraum bis zur erfolgten Deaktivierung der Anlage weiterhin Gebühren für die Dienstleistung der Aufschaltung zu verlangen.

## 7. Besondere Haftungsbeschränkungen

7.1. Die Leistung vom AN verringert das Schadensrisiko für den AG erheblich. Der AN kann jedoch keine Garantie dafür abgeben, dass Schadensfälle (z.B. Diebstähle, Einbrüche) vermieden werden. Die Aufschaltung ersetzt also keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). ADT haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

7.2. Schadensereignisse, die Haftungsansprüche gegen den AN zur Folge haben könnten, sind vom AN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Verletzt der AG diese Pflicht, hat er den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Im Übrigen erlöschen Haftungsansprüche, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Ablehnung vom AN oder deren Haftpflichtversicherung gerichtliche geltend gemacht werden.

7.3. Ob die vom AN benachrichtigten Hilfspersonen/Organe (z. B. Polizei etc.) eingreifen, entzieht sich dem Einfluss vom AN, so dass eine diesbezügliche Haftung ausgeschlossen ist.

## 8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

8.1. Soweit es um Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geht, haftet der AN für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Haftung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

8.2. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

8.4. Bei verschuldensunabhängiger Haftung für einen während des Verzugs eintretenden Untergang des Leistungsgegenstands ist die Haftung vom AN ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.5. Auch sofern sich aus den Ziffern 8.3. und 8.4. dieser AGB eine Haftung vom AN ergibt, ist die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.

## 9. Aufrechnung durch den Kunden

Gegen Ansprüche vom AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

## 10. Übertragung von Rechten und Pflichten, Subunternehmen

Der AN ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen der AN-Gruppe zu übertragen. Der AG stimmt einer Übertragung schon heute zu. Dem AN ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

## 11. Datenschutz

11.1. Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

11.2. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der AG, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

11.3. Der AN wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind: Notruf- und Serviceleitstellen, Kreditinstitute, Inkasso-

Total Walther GmbH  
Walther Str. 51  
51069 Köln

Sitz der Gesellschaft  
Köln

Handelsregister  
Amtsgericht Köln  
HRB 13472  
Ust-IdNr: DE 811169936

Geschäftsführer  
Roland Billeter  
Günter Schauerte

Bankverbindung  
Deutsche Bank München  
BLZ 70070010  
Konto-Nr. 440112100

A Tyco International Company

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Aufschaltung der Total Walther GmbH

unternehmen, Rechenzentrum, Lettershop, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

11.4. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

11.5. Sämtliche Alarme und Telefonate zwischen der Notruf- und Serviceleitstelle vom AN und dem AG werden aufgezeichnet. Der AG stimmt einer Aufzeichnung schon heute zu. Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungen mindestens 6 Monate aufzubewahren. Die Aufzeichnungen verbleiben im Eigentum vom AN.

## 12. Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel

12.1. Ist der AG Kaufmann, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart.

12.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

12.4. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Übersendung per Telefax reicht für die Wahrung der Schriftform aus, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

12.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

A Tyco International Company

**Total Walther GmbH**  
Walther Str. 51  
51069 Köln

Sitz der Gesellschaft  
Köln

**Handelsregister**  
Amtsgericht Köln  
HRB 13472  
Ust-IdNr: DE 811169936

**Geschäftsführer**  
Roland Billeter  
Günter Schauerte

**Bankverbindung**  
Deutsche Bank München  
BLZ 70070010  
Konto-Nr. 440112100